

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 32 vom 6. August 2019

Berichtigung, wegen falscher Seitenzahlen in der ursprünglichen Fassung!

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „10. Änderung St. Zeno Nord“

für die Grundstücke Fl. Nr. 382/1, 383, 384, 385/1, 366 (teilweise)

und 369 (teilweise), jeweils Gemarkung St. Zeno

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

Vom 30. Juli 2019 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon

Vom 30. Juli 2019 3

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Matulusstraße“

Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes

und der Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf

über die öffentliche Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Warisloh“ 5

Gemeinde Piding

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Märkten

Vom 30. Juli 2019 6

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „10. Änderung St. Zeno Nord“

für die Grundstücke Fl. Nr. 382/1, 383, 384, 385/1, 366 (teilweise)

und 369 (teilweise), jeweils Gemarkung St. Zeno

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 8.4.2014 die Aufstellung eines Änderungsbebauungsplans „St. Zeno Nord“ für die Grundstücke Fl. Nr. 383, 384 und 153/20 (teilweise), jeweils Gemarkung St. Zeno im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB soll ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung von insgesamt 31 Mietwohnungen geschaffen werden.

Derzeit liegen die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans St. Zeno Nord vom 26.7.1969, der für die Grundstücke allgemeines Wohngebiet, zwei Vollgeschosse mit einer GRZ von 0,5 und einer GFZ von 0,6 festsetzt.

Derzeit sind die Baugrundstücke mit einem zweigeschossigen Gewerbebau bebaut, dessen Nutzung aufgegeben wurde.

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 31.7.2019 gebilligte Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „10. Änderung St. Zeno Nord“ mit der dazugehörigen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom

14. August 2019 bis einschließlich 16. September 2019

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, 1. Stock, Zimmer 101 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08651/775-222 oder -260) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der Frist zur Einsichtnahme können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

- Schalltechnische Untersuchung (Oktober 2014).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 1. August 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 30. Juli 2019

- INHALTSVERZEICHNIS -

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

A) Allgemeinde Bestimmungen

- § 2 Umfang und Benutzungsrecht der Sport- und Freizeitanlage
- § 3 Einschränkung des Benutzungsrechts
- § 4 Änderung der Öffnungszeiten, Einstellung des Betriebes
- § 5 Ordnungsvorschriften für die Sport- und Freizeitanlage, Verweisungsrecht
- § 6 Ausgabe von Geräten
- § 7 Belegungspläne, Sonderveranstaltungen
- § 8 Fundsachen
- § 9 Videoüberwachung

B) Hallenbad

- § 10 Umfang und Benutzungsrecht
- § 11 Einschränkung des Benutzungsrechts
- § 12 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen
- § 13 Öffnungszeiten und Benutzungsdauer
- § 14 Garderobenschränke und Wertfächer
- § 15 Badekleidung
- § 16 Körperreinigung
- § 17 Ordnungsvorschriften für das Hallenbad
- § 18 Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Becken
- § 19 Ordnungsvorschriften für Dampfsauna

C) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume und Außengelände

- § 20 Umfang und Benutzungsrecht
- § 21 Öffnungszeiten und Benutzungsdauer
- § 22 Verhalten in und auf den Sportanlagen, Verweisungsrecht
- § 23 Verwendung einzelner Sportanlagen, Unbespielbarkeit, vorübergehende Schließung
- § 24 Dusch-, Wasch- und Umkleieräume

D) Schlussvorschriften

- § 25 Straßenverkehr
- § 26 Aufsichts- und Ordnungspflicht
- § 27 Haftung der Stadt
- § 28 Haftung der Benutzer bzw. Besucher
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Kosten und Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Freilassing betreibt und unterhält die Sport- und Freizeitanlage Badylon als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit, der sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dient.
- (2) Diese Satzung ist für alle Personen (Benutzer und Bediener) verbindlich, die sich in den § 2 Abs. 1 genannten Anlagen aufhalten. Mit dem Betreten diese Sportanlagen erkennen sie die Regelungen dieser Satzung an.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Umfang und Benutzungsrecht der Sport- und Freizeitanlage

- (1) Die Sport- und Freizeitanlage Badylon umfasst folgende Anlagen:
 - Hallenbad
 - Sporthalle
 - Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen
 - Außengelände mit Spielplatz, Parkflächen und Wegen.
- (2) Die Benutzung dieser Anlagen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 sowie des Abschnitts A (= für alle Bereiche) und den besonderen Bestimmungen des Abschnitts B (= für das Hallenbad) und C (= für die Sporthalle, die Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen sowie für das Außengelände) sowie des Abschnitts D (= Schlussvorschriften) dieser Satzung, einer gesondert erlassenen Gebührensatzung sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung der Anlagen sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztliche Bescheinigung gefordert werden),
 - b) Personen die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, ist die Benutzung der Anlagen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

§ 4

Änderung der Öffnungszeiten, Einstellung des Betriebes

Die Stadt behält sich vor, den Betrieb der Sport- und Freizeitanlage aus zwingenden Gründen sowie für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.

§ 5

Ordnungsvorschriften für die Sport- und Freizeiteinrichtung, Verweisungsrecht

- (1) Personen, die gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus der Sport- und Freizeitanlage verwiesen. Auch bei geringfügigen Verstößen kann der Benutzer bzw. Besucher jederzeit von den Anlagen verwiesen werden. Gleiches gilt, wenn die Anlagen nicht zu den vorgesehenen Zwecken benutzt werden.
- (2) Bei Verweisung werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (3) Jeder Benutzer bzw. Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz.
- (5) Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

- (6) Nicht zulässig ist:
- a) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall und Gegenständen aller Art;
 - b) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen oder batteriebetriebenen Geräten (Rasierer und dgl.);
 - c) Haare färben;
 - d) Pediküre, Maniküre;
 - e) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen;
 - f) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden;
 - g) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
 - h) das Umkleiden außerhalb der Umkleieräume sowie bei geöffneter Kabinentür;
 - i) das Mitbringen von Behältern aus Glas oder Porzellan;
 - j) das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen;
 - k) das Mitbringen von Waffen oder Werkzeugen;
 - l) sexuelle Handlungen und Darstellungen.
- (7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.
- (8) Es ist verboten, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb der gesamten Anlage gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen, Druckschriften zu verteilen und/oder zu vertreiben und/oder Waren, Speisen und/oder Getränke feilzubieten.
- (9) Das Rauchen in den Anlagen ist nicht erlaubt.
- (10) Das Föhnen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
- (11) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Benutzer bzw. Besucher eine Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Betriebspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (12) Die angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten.
- (13) Fahrradfahren und jegliche Art von Rollsport ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

§ 6 Ausgabe von Geräten

Trainings- und Sportgeräte dürfen nur vom verantwortlichen Übungsleiter ausgegeben werden. Er ist für die ordnungsgemäße Behandlung der Geräte wie Transport, Aufbau, Benutzung und Aufräumen unmittelbar nach Abschluss des Trainings bzw. der Veranstaltung verantwortlich.

§ 7 Belegungspläne, Sonderveranstaltungen

- (1) Belegungspläne regeln die Zeiten, zu denen die Anlagen von den Schulen, den einzelnen Sportgruppen oder der Allgemeinheit benutzt werden können.
- (2) Die Belegungspläne werden von der Stadt in Abstimmung mit den Schulleitungen, den örtlichen Sportvereinen sowie Interessensgruppen jährlich vor Schulbeginn festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben.
- (3) Die Belegungspläne sind verbindlich und führen zur Zahlungspflicht. Belegungsänderungen sind spätestens am dritten Tag vor dem Belegungstermin per E-Mail an die Betriebsleitung des Bädylons zu melden. Die Nachweispflicht obliegt dem Beleger. Nur Belegungsänderungen, die diesen Anforderungen entsprechen, befreien von der Gebührenzahlung.
- (4) Die Stadt kann für besondere Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, von den Belegungsplänen abweichen.
- (5) Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen sind verpflichtet die ausgehändigten Eintrittsmedien und Geräte nach Ende der Benutzung wieder an die Ausgabestelle zurückzubringen.
- (6) Die Übungsleiter bzw. Verantwortlichen sind verpflichtet, nach Beendigung der Benutzung der Anlagen die Türen, Tore und alle sonstigen Schlösser wieder zu verschließen, die Flutlichtanlagen und Beleuchtungen zu löschen und die Nutzung in den aufliegenden Melde- und Belegungslisten gewissenhaft zu vermerken.

§ 8 Fundsachen

Gegenstände, die in der Sport- und Freizeitanlage gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 9 Videoüberwachung

Die Anlagen der Sport- und Freizeitanlage werden videoüberwacht (Art. 24 BayDSG in Verbindung mit Art. 6 DSGVO).

B) Hallenbad

§ 10 Umfang und Benutzungsrecht

- (1) Zum Hallenbad gehören:
 - a) Schwimmhalle mit Aufenthaltsraum, Dampfsauna und Ruhogalerien

- b) Duschen und Umkleiden
 - c) Gastronomie
 - d) Eingangs- und Kassenbereich
 - e) Außenliegende Flächen.
- (2) Das Hallenbad steht, vorbehaltlich der §§ 3 und 11 dieser Satzung, während der Öffnungszeiten jedermann mit gültigem Eintrittsmedium zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Das Eintrittsmedium ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet.
- (2) Jugendliche unter 14 Jahren ohne Begleitperson haben das Hallenbad spätestens um 19.00 Uhr zu verlassen.

§ 12 Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände, VHS Rupertiwinkel und sonstige Personengruppen).
- (2) Bei jeder Benutzung ist eine geeignete, verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und der Stadt zu benennen. Diese Aufsichtsperson ist für die Aufsicht der Gruppe verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Betriebspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (3) Innerhalb des Badebetriebes hat die in Abs. 2 genannte Aufsichtsperson folgende Qualifikationsanforderungen vorzuweisen:
- a) Mindestalter 18 Jahre,
 - b) eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
 - c) Ausbildung in Erster Hilfe – mindestens 16 Stunden - und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach der UVV „Erste Hilfe“; darf nicht länger als zwei Jahre her sein,
 - d) Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen.
- (4) Außerhalb des Badebetriebes hat die in Abs. 2 genannte Aufsichtsperson zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Qualifikationsanforderungen folgende vorzuweisen:
- a) Nachweis der Rettungsfähigkeit (mindestens das deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber); dieser darf nicht älter als zwei Jahre sein, oder
 - b) Dokumenteninhaber eines anderen EU-Mitgliedstaates, das dem deutschen Rettungsschwimmerabzeichen in Silber entspricht, oder
 - c) Personen, mit Nachweis einer kombinierten Rettungsübung.
- (5) Die Verantwortung für die Ordnung im Bad und die Sicherheit des Trainingsbetriebes während der Trainingsstunden obliegt dem Benutzer bzw. Besucher vertreten durch den Übungsleiter.
- (6) Die Badbenutzer bzw. -besucher aus den Bereichen der in Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern bzw. Besuchern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (7) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 1 bis 5 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (8) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 13 Öffnungszeiten und Benutzungsdauer

- (1) Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden von der Stadt festgelegt und im Internet unter www.badylon.de sowie im Kassen- und Eingangsbereich des Hallenbades bekannt gemacht.
- (2) Der Zugang für Benutzer ist nur über das Drehkreuz im Eingangs- und Kassenbereich möglich. Das Eintrittsmedium ist zur Freigabe des Drehkreuzes zu benutzen.
- (3) Die Badezeit ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den jeweiligen Tages-Öffnungszeiten.
- (4) Ein Verlassen des Hallenbades durch Passieren des Drehkreuzes berechtigt nicht zum Wiedereintritt.
- (5) Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittsmedien mehr ausgegeben und Benutzer nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeit ist die Schwimmhalle zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (6) Zum Ende der Öffnungszeit ist das Hallenbad durch Passieren des Drehkreuzes im Zugangsbereich zu verlassen.
- (7) Nach Beendigung der Badbenutzung hat der Benutzer das Eintrittsmedium zurückzugeben.
- (8) Bei vollständiger Belegung der Garderobenschränke wird der Zutritt zum Bad vorübergehend ausgesetzt.

**§ 14
Garderobenschränke und Wertfächer**

- (1) Die Garderobenschränke sind frei wählbar.
- (2) Der Benutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Eintrittsmediums selbst verantwortlich.
- (3) Bei Verlust des Eintrittsmediums wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben. Für das verlorene Medium hat der Benutzer Wertersatz zu leisten.
- (4) In der Schwimmhalle sind eine begrenzte Anzahl von Wertfächern vorhanden. Die Wertfächer lassen sich durch Einwurf einer Pfandmünze öffnen.
- (5) Garderobenschränke und Wertfächer, die nach Ende der Öffnungszeit noch verschlossen sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt (§ 8).

**§ 15
Badekleidung**

- (1) Die Benutzung der Schwimmhalle und der Dampfsauna ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft die Stadt Freilassing.
- (2) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur in Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- (3) Für Babys und Kleinstkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

**§ 16
Körperreinigung**

Der Benutzer hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken unter den Duschen in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

**§ 17
Ordnungsvorschriften für das Hallenbad**

- (1) Der Benutzer hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen.
- (2) Nicht zulässig ist:
 - a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. sowie durch den Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten, und die Benutzung von Musikinstrumenten;
 - b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben und Laufen;
 - c) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken;
 - d) Ballspielen;
 - e) Kaugummikauen;
 - f) Betreten mit Straßenschuhen
 - g) der Aufenthalt im Eingangs- und Kassenbereich in Badekleidung.
- (3) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken und Umkleidekabinen u. ä. nicht gewaschen werden.
- (4) In der Schwimmhalle dürfen Körperwaschbürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln unmittelbar vor und während der Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.
- (5) Das Konsumieren von Nahrungs- und Genussmitteln ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (6) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Vorgefundene Handtücher, Badelaken oder andere Reservierungsmerkmale werden entfernt.
- (7) Jeder Benutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren (z. B. nasse/rutschige Bodenflächen) durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

**§ 18
Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Becken**

- (1) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Es ist nicht zulässig:
 - a) andere Benutzer in ein Becken zu stoßen, unterzutauchen oder zu belästigen;
 - b) vom Beckenrand aus in das Becken zu springen; dies gilt nicht für das Springen von den Startblöcken;
 - c) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen;
 - d) in den Becken Badeschuhe zu benutzen.
- (3) Das Kinderplanschbecken darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt ihrer Begleitperson.
- (4) Das Sportbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden.

- (5) Für das Sprungbecken gelten folgende Regelungen:
- a) Das Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
 - b) Vor Benutzung des Sprungbeckens hat sich der Benutzer am Display über die eingestellte Wassertiefe zu vergewissern.
 - c) Beim Heben oder Senken des Hubbodens haben alle Personen das Sprungbecken zu verlassen. Der Hubboden darf nur vom Betriebspersonal verstellt werden.
 - d) Die Sprunganlagen und die Kletterwand dürfen nur benutzt werden, wenn diese vom Betriebspersonal freigegeben sind.
 - e) Bei Freigabe der Sprunganlagen ist das Schwimmen untersagt.
 - f) Das Springen und Klettern geschieht auf eigene Gefahr.
 - g) Das Betreten des 1m-Bretts sowie des 3m-Turms ist jeweils nur einer einzelnen Person erlaubt.
 - h) Die gleichzeitige Nutzung von 3m-Turm und Kletterwand ist nicht gestattet.
 - i) Auf der Kletterwand darf sich gleichzeitig höchstens ein Benutzer aufhalten.
 - j) Der Springer bzw. Kletterer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Eintauchbereich frei ist.
 - k) Nach dem Sprung muss der Eintauchbereich sofort verlassen werden.
- (6) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Landebereich ist sofort zu verlassen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 19 Ordnungsvorschriften für Dampfsauna

- (1) Die Benutzer der Dampfsauna sind verpflichtet, die Einrichtung gemäß den angebrachten Hinweisen zu benutzen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzung des Dampfbades ist für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Benutzer hat sich vor und nach der Benutzung der Dampfsauna in den Duschen zu reinigen.
- (4) Die Benutzer der Dampfsauna haben sich rücksichtsvoll und ruhig zu verhalten. Geräusche sind zu vermeiden.
- (5) Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie z. B. Salz, Honig etc. sind unzulässig.

C) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume und Außengelände

§ 20 Umfang und Benutzungsrecht

- (1) Zur Sporthalle gehören:
 - a) Dreifachhalle
 - b) Kraftsportraum
 - c) Zuschauergalerie
 - d) Dusch-, Wasch- und Umkleieräume
 - e) Mehrzweckraum
 - f) Schulungsraum
 - g) Geräteräume.
- (2) Zu den Außensportanlagen gehören:
 - a) Rasenspielfeld 1 (Stadion)
 - b) Rasenspielfeld 2 – mit Flutlichtanlage
 - c) Kunstrasenplatz (groß) – mit Flutlichtanlage
 - d) Kunstrasenplatz (klein) – mit Flutlichtanlage
 - e) Trainingsplatz – mit Flutlichtanlage
 - f) Hartplatz – mit Flutlichtanlage
 - g) 400 Meter-Bahn
 - h) Hoch- und Weitsprunganlage.
- (3) Zum Außengelände gehören:
 - a) Parkflächen
 - b) Kinderspielplatz
 - c) Verkehrsübungsplatz
 - d) Campus
 - e) Kletteranlage des DAV sowie
 - f) sonstige Nebenflächen und Wege.
- (4) Abweichend von § 1 dieser Satzung stellt die Stadt die Sporthalle und Außensportanlagen bevorzugt den Schulen zur Verfügung.

§ 21 Öffnungszeiten und Nutzungsdauer

Sporthalle und Außensportanlagen sind von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Dusch-, Wasch- und Umkleieräume sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen können im Einzelfall von der Stadt genehmigt werden.

§ 22

Verhalten in und auf den Sportanlagen, Verweisungsrecht

- (1) Sport darf nur in geeigneter Sportkleidung ausgeübt werden. Die Sporthalle darf nur mit abriebfesten Turnschuhen betreten werden.
- (2) In der Sporthalle ist die Verwendung von technischen Geräten nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt zulässig.
- (3) Die Verwendung von Klebe- und Haftmitteln oder stark verunreinigenden Stoffen ist (auch bei Wettkämpfen) verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werde dem Verursacher die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Im Mehrzweckraum ist jegliche Art von Ball- und/oder Laufsport verboten.
- (5) Der Schulungsraum wird ausschließlich für Schulungen und Besprechungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die kunststoffbelegten Außensportflächen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Auf diesen Anlagen ist die Verwendung von Spikes- und Stollenschuhen nicht zulässig.
- (7) Auf der 400-Meter-Bahn sind Laufschuhe mit kurzen Spikes (bis 0,60 cm) zugelassen.
- (8) Auf den Kunstrasenplätzen ist die Verwendung von Aluminiumspikes nicht zulässig.
- (9) Auf den Rasenspielfeldern dürfen nur die jeweils zugelassenen Sportschuhe für Ballspiele und Leichtathletik getragen werden.
- (10) Es ist untersagt, Feuer zu entfachen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (11) Das Lagern von Materialien aller Art, die nicht dem Sportbetrieb dienen, ist verboten.

§ 23

Verwendung einzelner Sportanlagen, Unbespielbarkeit, vorübergehende Schließung

- (1) Die Rasenspielfelder 1 und 2 dienen grundsätzlich nur Wettbewerbsspielen; die Kunstrasenplätze zusätzlich auch dem Trainingsbetrieb.
- (2) Auf den Kunstrasenplätzen sind Sportarten und Veranstaltungen, die den Kunstrasen beschädigen können, verboten.
- (3) Auf dem Kunstrasenplatz ist das Mitbringen und Verzehren von Nahrungsmitteln und Getränken nicht erlaubt.
- (4) Über die Bespielbarkeit der Sportanlagen, insbesondere der Außensportanlagen nach besonderen Witterungseinflüssen, entscheidet die Stadt. Eine Entscheidung hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass bei Wettbewerbsspielen Gastvereine von der Spielabsage verständigt werden können. Die Unbespielbarkeit einer Anlage stellt die Stadt fest. Die Stadt kann Sportanlagen (Sporthalle, Außensportanlagen) für eine begrenzte Zeit zur Instandsetzung oder Schonung schließen.

§ 24

Dusch-, Wasch- und Umkleieräume

- (1) Die Dusch-, Wasch- und Umkleieräume werden im Rahmen der Belegungspläne benutzt. Sie sind stets in ordentlichem Zustand zu verlassen.
- (2) Die Gänge von Umkleieräumen zur Sporthalle dürfen nur mit Turnschuhen, die Duschräume nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- (3) Das Betreten der Räume mit schmutzigen Schuhen (auch während der Halbzeitpausen) sowie mit Spikes ist verboten. Schmutzige Schuhe sind an der Schuhwaschanlage vor dem Außenumkleidegebäude gründlich zu säubern.

D) Schlussvorschriften

§ 25

Straßenverkehr

- (1) Benutzer und Besucher der Sport- und Freizeitanlage, die mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder u. ä.) anfahren, haben die Parkplätze der Sport- und Freizeitanlage bzw. die Fahrradabstellplätze und außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Wohnmobilen außerhalb der Besuchszeit bzw. das Übernachten in Wohnmobilen ist weder auf den Parkplätzen der Sport- und Freizeitanlage noch auf den außerhalb liegenden öffentlichen Parkflächen gestattet.

§ 26

Aufsichts- und Ordnungspflicht

- (1) Das städtische Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Es übt das Hausrecht aus. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Widersetzungen bei Verweisungen aus der Sport- und Freizeitanlage ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.
- (2) Personen, die in der Sport- und Freizeitanlage gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus der Sport- und Freizeitanlage verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Gegen sie kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

- (3) Beim Training und bei Spielen im Rahmen der Belegungspläne sowie bei Sonderveranstaltungen hat ein Übungsleiter, ein Lehrer oder eine sonst verantwortliche Person, die für den reibungslosen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebes sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist, anwesend zu sein und Ausschreitungen zu verhindern. Die jeweils verantwortliche Person ist der Stadt zu benennen. Hiervon ausgenommen sind Lehrkräfte im Rahmen des Schulsports.
- (4) Trainingsgruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden. Nicht organisierter Freizeitsport ist auf eigene Gefahr möglich.
- (5) Die nach Abs. 1 aufsichtspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen der Anlagen, die den normalen Rahmen übersteigen, unverzüglich beseitigt werden. Nicht beseitigte Verschmutzungen werden auf Kosten der verursachenden Sportgruppe bzw. des verursachenden Vereins entfernt.

§ 27 Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers bzw. Besuchers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Benutzer bzw. Besucher entstehen, haftet die Stadt Freilassing sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Freilassing, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Freilassing nicht.
- (5) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und/oder Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- (6) Durch die Bereitstellung eines Wertkästchens werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers bzw. Besuchers, bei der Benutzung des Kästchens insbesondere dieses zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und das Eingangsmedium sorgfältig aufzubewahren.
- (7) Schadenfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem städtischen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 28 Haftung der Benutzer bzw. Besucher

- (1) Die Benutzer bzw. Besucher haften für Schäden aller Art, die der Stadt Freilassing oder Dritten entstehen, insbesondere für Schäden, durch ordnungswidrige Benutzung. Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Stadt Freilassing unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer bzw. Besucher geltend gemacht, so hat der Benutzer bzw. Besucher die Stadt von derartigen Ansprüchen freizustellen und die Schadensregelung anstelle der Stadt vorzunehmen.
- (2) Bei Hausfriedensbruch (§ 26 Abs. 1) und Sachbeschädigung folgt Strafanzeige.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 5 Absätze 6 bis 8, § 15 Absätze 1 und 2, § 17 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.

§ 30 Kosten und Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen der Sport- und Freizeitanlage können Kosten und Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Stadt Freilassing eine Kosten- und Gebührensatzung.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Erholungsparks Badylon vom 16.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 20.12.2005, Bek.-Nr. 8, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 52 vom 27.12.2005, Bek.-Nr. 4, und Nr. 3 vom 17.1.2006, Bek.-Nr. 2, außer Kraft.

Freilassing, den 30. Juli 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 30. Juli 2019

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Sport- und Freizeitanlage Badylon erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Sport- und Freizeitanlage Badylon benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne der §§ 4 bis 11 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Geldwert- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschildner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

A) Schwimmhalle

§ 4 Gebührenermäßigung, Geldwertkarten

- (1) Gebührenfreiheit:

Das dritte minderjährige und alle jüngeren Kinder einer Familie sowie Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung eines Elternteils von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit; ebenso geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen.
- (2) Ermäßigte Gebühren gelten für
 - Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr,
 - Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
 - Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
 - Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
 - Bundesfreiwilligendienstleistende,
 - FSJ/FÖJ-Absolventen,
 - Erwachsene mit gültiger Gästekarte,
 - Eltern oder Großeltern als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schüler und Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte haben diese vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Besitzer einer gültigen Gästekarte haben diese vorzulegen. Familienzugehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen. Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsausweis vorzulegen.
- (4) Geldwertkarten ermöglichen Gebührenermäßigungen nach den folgenden Bestimmungen:
 - Ermäßigungen durch Geldwertkarten werden nicht gewährt für § 7 Ziffer 1 Buchstabe e bis g, Ziffern 3, 5, 6 und 7.
 - Der beim Erwerb einer Geldwertkarte ausgegebene Beleg ist aufzubewahren.
 - Für die Verjährung von Ansprüchen aus Geldwertkarten gelten die einschlägigen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 5 Rücknahme, Erstattung, Verlust der Gültigkeit, Stornierung

- (1) Gelöste Eintrittskarten, Gutscheine sowie Geldwertkarten werden nicht zurückgenommen und können, abgesehen von dem Zweck, für den sie erstellt worden sind, auch nicht mit anderen Leistungen oder Ansprüchen verrechnet werden. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht erstattet. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Mit Verlassen des Hallenbades durch Passieren des Drehkreuzes verliert die Tageskarte ihre Gültigkeit.

- (3) Eine Stornierung der Reservierung des Aufenthaltsraumes in der Schwimmhalle für Kindergeburtstagsfeiern ist bis zu einer Woche vor Reservierungsdatum gebührenfrei möglich.

§ 6 Regelungen zum Transponderchip

- (1) Bei Erwachsenen kann ein Betrag in Höhe von 50,00 €, bei Kindern ein Betrag in Höhe von 20,00 € auf den Transponderchip gebucht werden.
- (2) Der beim Erwerb des Transponderchips ausgegebene Eintrittsbon ist bis zum Verlassen des Hallenbades aufzubewahren. Ohne Eintrittsbon ist eine Zuordnung des Transponderchips nicht möglich.
- (3) Der Verlust des Transponderchips ist sofort zu melden.
- (4) Durch Vorlage des Eintrittsbons kann der Chip gesperrt und der Chip-Kontostand ermittelt werden.
- (5) Bei Verlust eines Transponderchips ist der auf diesem Chip bis zur Meldung des Verlustes gebuchte Betrag, zuzüglich der Gebühr für den Ersatztransponderchip (§ 7 Ziffer 6 Buchstabe b), zu zahlen.
- (6) Wenn einem Besucher kein Transponderchip zugeordnet werden kann und ein anderweitiger Nachweis nicht gelingt, ist neben dem in § 7 Ziffer 6 Buchstabe b genannten Ersatztransponderchip eine Schadensersatzpauschale nach § 7 Ziffer 6 Buchstabe b zu zahlen.

§ 7 Gebührenarten, Gebührenhöhen

1. Tageskarten

a)	Einzeleintritt	7,00 €
b)	ermäßigter Eintritt nach §4 Abs. 2	5,00 €
c)	<u>ab 18.00 Uhr</u>	
	Einzeleintritt	4,00 €
	ermäßigter Eintritt	3,00 €
d)	geschlossene Schulklassen von auswärtigen Gemeinden pro Schüler und Lehrer	2,00 €
e)	Vereine für Trainings- oder Kurszwecke	
	Einzeleintritt	3,00 €
	ermäßigter Eintritt	2,00 €
f)	VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke	
	Einzeleintritt	3,00 €
	ermäßigter Eintritt	2,00 €

2. Geldwertkarten

50er-Geldwertkarten (5% Ermäßigung)	50,00 €
100er-Geldwertkarten (10 % Ermäßigung)	100,00 €
200er-Geldwertkarten (20 % Ermäßigung)	200,00 €

3. Schwimmbahnbelegungen (maximal zwei Bahnen zur gleichen Zeit) -60 Minuten-

a) auswärtige Vereine, sonstige geschlossene Gruppen	25,00 €
b) Freilassinger Vereine, VHS Rupertiwinkel, Freilassinger Firmen	gebührenfrei

4. Kindergeburtstagsfeier

Reservierungsgebühr (Der Betrag wird beim Eintrittsgeld angerechnet.)	20,00 €
--------------------------------------------------------------------------	---------

5. Pfand für Geldwertkarte

(Betrag wird bei Rückgabe wiedererstattet)	10,00 €
--------------------------------------------	---------

6. Ersatz für einen abhandengekommenen Transponderchip

(bereits gebuchter Betrag nicht mehr nachvollziehbar)

a)	Schadenersatzpauschale	
	a.a) Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr	20,00 €
	a.b) Erwachsene	50,00 €
b)	Ersatztransponderchip	10,00 €

7. Ersatz für einen abhandengekommenen Wertfachschlüssel 15,00 €.

B) Sporthalle, Außensportanlagen, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume und Außengelände

§ 8

Benutzungsgebühren für die Sporthalle

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle betragen:
- | | |
|------------------------------------------------------------|----------|
| a) Dreifachhalle je Übungseinheit (90 min.) | 60,00 € |
| b) Dreifachhalle je Hallenteil und Übungseinheit (90 min.) | 20,00 € |
| c) Mehrzweckraum je Übungseinheit (90 min.) | 20,00 € |
| d) Schulungsraum je Stunde (60 min.) | 10,00 €. |
- (2) Für Freilassinger Vereine ist die Nutzung gebührenfrei.

§ 9

Benutzungsgebühren für die Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Außensportanlagen betragen:
- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) Rasenspielfeld 1 – Stadion –
pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) | 50,00 € |
| b) Rasenspielfeld 2
pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) | 50,00 € |
| c) Kunstrasenplatz – groß –
pro Nutzung (1 Spiel bzw. 2 Std.) | 180,00 €. |

Die vorgenannten Gebühren beinhalten die Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume.

- (2) Die alleinige Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume beträgt pro Nutzung 15,00 €.
- (3) Für Freilassinger Vereine ist die Nutzung gebührenfrei.

§ 10

Ermäßigte Gebühren, Gebührenbefreiungen, Belegungsänderungen

- (1) Der TSV Freilassing benützt die Außensportanlagen gemäß notariellem Vertrag vom 5.7.1974.
- (2) Bei Sonderaktionen der Stadt, gemeinnütziger Vereine oder gemeinnütziger Organisationen sowie bei anderen im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen und bei Werbemaßnahmen der Stadt (Marketingmaßnahmen) kann im Einzelfall von einer Gebührenerhebung abgesehen oder eine Ermäßigung gewährt werden.
- (3) Werden Belegungsänderungen nicht spätestens am dritten Tag vor dem Belegungstermin per E-Mail an die Betriebsleitung des Badylon gemeldet, führt dies zur Zahlungspflicht (§ 7 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung der Sport- und Erholungsanlage Badylon). Von Freilassinger Vereinen kann hierfür eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben werden.

C) Schlussvorschriften

§ 11

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Für Reservierungen, Buchungen und Erteilung von Zutrittsberechtigungen ist es erforderlich, folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung zu erteilen:

- | |
|----------------------------------------------------|
| a) Vor- und Nachname, |
| b) Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, |
| c) Zugehörigkeit zu Verein, sonstige Organisation. |

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erholungsparks vom 24.1.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 5 vom 31.1.2006, Bek.-Nr. 3, mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Freilassing, den 30. Juli 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Matulusstraße“ Bekanntmachung der Billigung des Bebauungsplanvorentwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Mit Beschluss vom 10.12.2018 hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Matulusstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der geplante Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Matulusstraße“ befindet sich nördlich der Matulusstraße und südlich des Kreiskrankenhauses. Er umfasst die Flurstücke 519/6 Gemarkung Freilassing, 518/0 Gemarkung Freilassing sowie eine Teilfläche der Matulusstraße bzw. des Flurstückes 58/0 Gemarkung Freilassing und eine Teilfläche des Flurstückes 519/0 Gemarkung Freilassing.

Eine maßgebliche Zielvorstellung der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Freilassing, die unter anderem auch im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes festgestellt wurden, sind die Schaffung von bedarfsorientiertem Wohnraum für alle sowie die Innenentwicklung, die unter anderem durch eine ortsverträgliche Nachverdichtung erreicht werden kann.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Matulusstraße“ wird mittels ortsverträglicher Nachverdichtung die Schaffung von Wohnraum im Allgemeinen und „Wohnraum für alle“ im Besonderen unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung als städtebauliche Zielvorstellung verfolgt. Dabei wird auch die Schaffung von geförderten Wohnraum angestrebt.

Der Stadtrat hat am 29.7.2019 den Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung vom 22.7.2019 gebilligt sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Es liegen Informationen zum Artenschutz vor. Die vorliegende Stellungnahme zum Artenschutz von den Landschaftsarchitekten Mühlbacher und Hilse kommt zum Ergebnis, dass im Hinblick auf Fledermäuse, Vögel, Eremiten und Juchtenkäfer Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht ausgeschlossen werden können. Des Weiteren liegt bereits eine umweltbezogene Stellungnahme von der Unteren Naturschutzbehörde zu den Auswirkungen auf Fledermäuse, Reptilien, Säugetiere und Avifauna vor. Ferner liegen mit einem Bodengutachten Informationen zum Grundwasserstand, zum Wirkungsgrad Boden-Grundwasser und zum Wirkungsgrad Boden-Mensch vor.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Matulusstraße“ mit Begründung in der Fassung vom 22.7.2019 und Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) in der Fassung vom 12.4.2019 sowie folgende Anlagen:

- Stellungnahme zum Artenschutz (Landschaftsarchitekten Mühlbacher und Hilse) vom 28.4.2018
- Bodengutachten in der Fassung vom 12.12.2017 mit Ergänzung in der Fassung vom 16.4.2019
- wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

liegen in der Zeit von

Mittwoch, den 14. August 2019, bis einschließlich Montag, den 23. September 2019,

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 30. Juli 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Warisloh“

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Warisloh“ wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates am 13.3.2019 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 12 vom 19.3.2019,

an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Fertigungshalle mit Verwaltungsgebäude geschaffen werden.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf der Planung (Begründung, Planteil) ausgearbeitet und liegt nun, in der Zeit vom

13. August 2019 bis 12. September 2019

öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: www.markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13b BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 31. Juli 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Piding

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen bei Märkten Vom 30. Juli 2019

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Piding folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Piding im Bereich der Ortsteile Piding-Dorf, Pidingerau und Mauthausen aus Anlass des Rupertimarktes an einem Sonntag im September von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Piding, den 30. Juli 2019
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister
